

Inhalt

	Vorwort	3
	Autorenverzeichnis	5
1	Konservierende/chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen	7
2	Individualprophylaxe und Früherkennungsuntersuchungen	141
3	Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch), Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe) und obstruktiver Schlafapnoe (Unterkieferprotrusionsschien)	161
4	Kieferorthopädische Behandlung	195
5	Systematische Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalbehandlungen (PAR-Behandlung)	201
6	Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen	233
7	Auszug der GOÄ/GKV und GOÄ/PKV	305
8	Leistungen aus der GOZ die nicht im Leistungskatalog der GKV vorhanden sind – Analoge Leistungen	311
9	Schriftliche Vereinbarungen mit Patienten	345
10	Festzuschüsse/Suprakonstruktion als Regelversorgung	353
11	Materialliste – Berechnungsfähige Materialien in der GOZ 2012	357
12	Zahntechnische Leistungen im Sprechzimmer (gemäß § 9 GOZ)	359
	Kurzübersicht Gegenüberstellung BEMA/GOZ	363

(



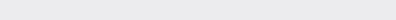
Inhalt

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ← GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
MHU BewZahl: 45 ♣ ViPr ♣ AIT a/b	 Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung Einmal im Verlauf einer systematischen PAR-Behandlung abrechnungsfähig. Die BEMA-Nr. MHU erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Antiinfektiösen Therapie (BEMA-Nr. AlT a/b). Für die patientenindividuelle Mundhygieneaufklärung. Für die individuelle Mundhygieneunterweisung. Die BEMA-Nr. MHU umfasst die Bestimmung des Entzündungszustands der Gingiva. Einschließlich dem Anfärben von Plaque. Einschließlich der praktischen Anleitung zur risikospezifischen Mundhygiene und Bestimmung geeigneter Mundhygienehilfsmittel, deren Anwendung und praktischer Übungen. Die Leistung ist genehmigungspflichtig. Nur in Verbindung mit einer systematischen PAR-Behandlung abrechnungsfähig. Nicht neben BEMA-Nr. Ä 1 in selber Sitzung abrechnungsfähig. Nicht neben dem PSI (BEMA-Nr. 04) abrechenbar. 	keine entsprechende Leistung vorhanden BEMA einmal im Verlauf einer PAR-Behandlung Verlaufskontrolle Dokumentationsempfehlung entsprechend Abrechnungsbestimmungen und Richtlinie, u. a. Inhalt der individuellen Mundhygieneunterweisung	nicht vorhanden. Die BZÄK empfiehlt in gen der Parodontitistungen: GOZ-Nr. 6190 Beratt Beseitigung von sch Je nach medizini PAR-Behandlung nicht neben Analnungsfähig. GOZ-Nr. 1000 Erstel weisung zur Vorbeu Dauer mindestens 2 Innerhalb eines J Im Zusammenharen für Beratunge diese Leistungen ist erforderlich. GOZ-Nr. 1010 Kontr weisung, Dauer min Nach erfolgter Ge	lahres 1 x berechnungsfähig. ng mit den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000 und GOÄ-Gebüh- en und Untersuchungen nur dann berechnungsfähig, wenn anderen Zwecken dienen. Begründung in der Rechnung rolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unter- idestens 15 Minuten:
Hinweis Eine private Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z ist möglich, sofern die Behandlung über das ausreichende, wirtschaftliche und notwendige Maß hinausgeht (§§ 12, 70 SGB V), die Maßnahme nicht Leistungsbestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung ist, oder die systematische Behandlung von Parodontopathien nicht gemäß den PAR-Richtlinien/Abrechnungsbestimmungen erfolgt. Die Berechnung erfolgt dann gemäß den Bestimmungen der GOZ/GOÄ, z. B. ein Mundhygienestatus bei Patienten ab dem 18. vollendeten Lebensjahr (keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung).			ren für Beratunge	ng mit den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000 und GOÄ-Gebühen und Untersuchungen nur dann berechnungsfähig, wenn anderen Zwecken dienen. Begründung in der Rechnung

8 Leistungen aus der GOZ die nicht im Leistungskatalog der GKV vorhanden sind

BEMA-Nr.		GOZ-Nr.
		Die aufgeführte Behandlung: wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt. ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten. geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	GOZ (§ 9 – mögliche zahntechnische Leistungen)
A Allgemeine zahnärztliche Leistungen		

GOZ-Nr.		Leistungsbeschreibung	GOZ (§ 9 - mögliche zahntechnische Leistungen)	
A Allgemeine	A Allgemeine zahnärztliche Leistungen			
2,3-fa	ach: 11,25 € ach: 25,87 € ach: 39,37 €	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Be- fundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen Je Heil- und Kostenplan, auch mehrfach bei alternativen Planungen.		
2,3-fa	ach: 6,75 € ach: 15,52 € ach: 23,62 €	Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung 1 Je Abformung (auch Teilabformung) berechenbar. Die Abformung ist einschließlich Diagnose, Planung und Auswertung. 2 Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (Aufzählung ggf. nicht abschließend) 2 PC-gestützte Auswertung zur Diagnose/Planung	0701 Versand 0702 Sonderversand 0732 Desinfektion 0301 Zahn vermessen 0302 Modell vermessen Die Liste der angegebenen Laborleistungen ist ggf. nicht abschließend.	



GOZ-Nr.		Leistungsbeschreibung	GOZ (§ 9 – mögliche zahntechnische Leistungen)
0065		Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Für die optisch-elektronische Abformung. Einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Die GOZ-Nr. 0065 darf neben einer Leistung, die neben anderen Leistungsbestandteilen auch Abformungen beinhalten, zusätzlich berechnet werden (lt. BZÄK). Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (Aufzählung ggf. nicht abschließend) PC-gestützte Auswertung zur Diagnose/Planung	
0080	1,0-fach: 1,69 € 2,3-fach: 3,88 € 3,5-fach: 5,91 €	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich einmal. Nicht mehr als viermal (vier Kieferhälften). Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (Aufzählung ggf. nicht abschließend) extraorale Oberflächenanästhesie subgingivale Anästhesie mit Gel (z. B. Oraquix), ohne Injektion	
0110	1,0-fach: 22,50 €	Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090,4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170 • Nur einmal je Behandlungstag.	Für die Berechnung eines Faktors über 1,0 muss zwischen Zahnarzt und Patient/Zahlungspflichtigem eine abweichende Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen werden.
0120	100 % des 1,0-fachen Satzes, maximal 68,00 €	Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160 • Nur einmal je Behandlungstag.	Für die Berechnung eines höheren Faktors als lt. Gebühr möglich, muss zwischen Zahnarzt und Patient/Zahlungspflichtigem eine abweichende Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen werden.

(



12 Zahntechnische Leistungen im Sprechzimmer (gemäß § 9 GOZ)

Zahntechnische Maßnahmen im Sprechzimmer – zu berechnen gemäß GOZ § 9 als zahntechnische eigene Position

Eine Zahnarztpraxis darf gemäß § 9 GOZ eigene zahntechnische Maßnahmen an Werkstücken berechnen, wenn diese selbstständig sind, tatsächlich entstande Kosten beinhalten und nicht Teil einer GOZ Gebührenposition sind (Leistungsinhalt). Hierfür kann die Zahnarztpraxis die BEB '97 des VDZI nutzen, jedoch muss die Kalkulation aufgrund einer eigenen Berechnung entstehen. Eine Zahnarztpraxis darf auch einen eigenen zahntechnischen Katalog entwickeln und benennen. Da aber in den meisten Softwareprogrammen eine beb-Positionsauflistung vorhanden ist, wird von vielen Zahnarztpraxen auf diese Liste zurückgegriffen und mit eigenen Positionen ergänzt und erweitert.

Der § 9 der GOZ verlangt tatsächlich entstandene Kosten, das bedeutet, dass die Zahnarztpraxis mit eigenen Kalkulationsgrundlagen den Betrag für die zahntechnische Maßnahme definieren muss. Die Übersicht der Positionen in der beb des VDZI ist nicht abschließend. Gemäß eigener zahntechnischer Maßnahmen oder Tätigkeiten kann die beb durch die Zahnarztpraxis mit eigenen Nummern und Leistungen ergänzt werden.

Positionen der BEB '97 und mögliche andere zahntechnische Leistungen, die eine praxisinterne eigene beb-Position erhalten können (Liste ggf. nicht abschließend):

Allgemeine beb-Positionen

Nr.	Leistung
0701	Versand
0702	Sonderversand Versand durch Laborboten Versand durch Kurier Versand durch Paketdienst Versand Paketdienst – Express bis 12 Uhr Versand Paketdienst – Express bis 8 Uhr
0706	Foto-/Videodokumentation Bilddokumentation/Ausdruck Bilddokumentation/CD
0723	Farbbestimmung I (Farbring)
0724	 Farbbestimmung II (individuell) Digitale Farbbestimmung Zahnfarbbestimmung – Labor Zahnfarbbestimmung – ZAP
0732	Desinfektion • Ausgangsdesinfektion • Eingangsdesinfektion
8043	Neuadjustieren vorh. Schiene
8044	Prothese zum Aufbissbehelf umarbeiten • Aufbissbehelf, Komposite

Nr.	Leistung
Geräte und Instr	rumente ausleihen
eigene BEB- Nr. anlegen	Gesichtsbogen ausleihen
0711	Artikulator teiladj. ausleihen
0712	Artikulator volladj. ausleihen Implantatwerkzeug ausleihen

Nr.	Leistung		
Prothetische Pl	Prothetische Planungen/Kostenvoranschläge		
0731	Namenskennzeichnung		
0801	prothetische Planung		
0802	prothetische Alternativplanung		
0811	Modellanalyse ZE		
0821	Kostenvoranschlag für Prothetik		